



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Ascheberg-schen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

---

31. Jahrgang

ausgegeben am 1. September 2005

Nummer 11

---

## Inhalt

### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 40 | Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III, Stockum, am 7 Oktober 2005, 20:00 Uhr in der Gaststätte Waltering, Draum          | 98        |
| 41 | Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Essen über den Entwicklungsbescheid der Flurstücke in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 15, Flurstücke-Nr. 39, 40 und 41 | 99 - 104  |
| 42 | Bekanntmachung der Wahlbezirke für die am 18. September 2005 stattfindende Wahl zum 16. Deutschen Bundestag. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.                              | 105 - 106 |
| 43 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Juli 2005   | 107       |

Jagdgenossenschaft  
Nottuln III Stockum

Nottuln, 30.08.2005

( 40 )

### Einladung

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum ein.

Die Versammlung findet statt am Freitag, dem **07. Oktober 2005**, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Waltering, Draum

### Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 10.06.2005
3. Ersatzwahlen zum Jagdvorstand
4. Bekanntgabe der auf Grund der Ausschreibung im Rheinisch-Westfälischen Jäger eingegangenen Pachtangebote
5. Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung ab dem 01.04.2006
6. Verschiedenes

**Heribert Stockmann**

Jagdvorsteher



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Essen1 ) Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

DB Services Immobilien GmbH

Niederlassung Köln

Deutz-Mülheimer-Straße 22 – 24

50679 Köln

Bearbeitung: Werner Knopp

Telefon: (02 01) 24 20-133

Telefax: (02 01) 24 20-199

e-Mail: KnoppW@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.08.2005

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

54141 Paw 2200/50,300

3136918

Betreff: Entwidmung Gemarkung Appelhülsen

Bezug: 05.04.2002 – DBImm Esn IEP Gu

Anlagen: 1

### Entwidmung der Flurstücke in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 15, Flurstücks-Nr. 39, 40 und 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG vom 05.04.2002, vertreten durch die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft, Niederlassung Essen als Rechtsvorgängerin der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

#### Entwidmungsbescheid

- Die Flurstücke Nummer 39, 40 und 41 in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 15, sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 01. September 2005 entwidmet.

2. Durch die Entwidmung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Fläche aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn – Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.
3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

#### **Hinweis**

Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Fläche getroffen.

#### **Begründung**

##### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 05.04.2002 hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, einen Antrag auf Entwidmung für die Flurstücke in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 15, Flurstücks-Nr. 39, 40 und 41 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmende Fläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Des weiteren erklärte die DB Netz AG die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Fläche für den Bahnbetrieb.

Dem Antrag liegt eine Versicherung bei, dass die Freistellung der Flächen nach Kenntnis des Anlagenverantwortlichen weder bundesrechtlichen noch landesrechtlichen Planungszielen widerspricht und dass kein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren für die betroffenen Flächen anhängig ist.

### Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung der o.g. Flurstücke in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 15, Flurstücks-Nr. 39, 40 und 41 liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 05.04.2002 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn – Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung – sogenannte Entwidmung – zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I, S. 2394) i. V. m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I, S. 2396), beide zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I, S. 1138). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn – Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegen gerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Reuefall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss i. V. m. der Inbetriebnahme der

Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind – jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind – in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für die Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn – Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Landesbehörden, der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Information des Eisenbahn – Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen

Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Die betroffenen Flächen sind somit entwidmungsfähig und können vom Eisenbahn – Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn – Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn – Bundesamtes oder seiner Zentrale,

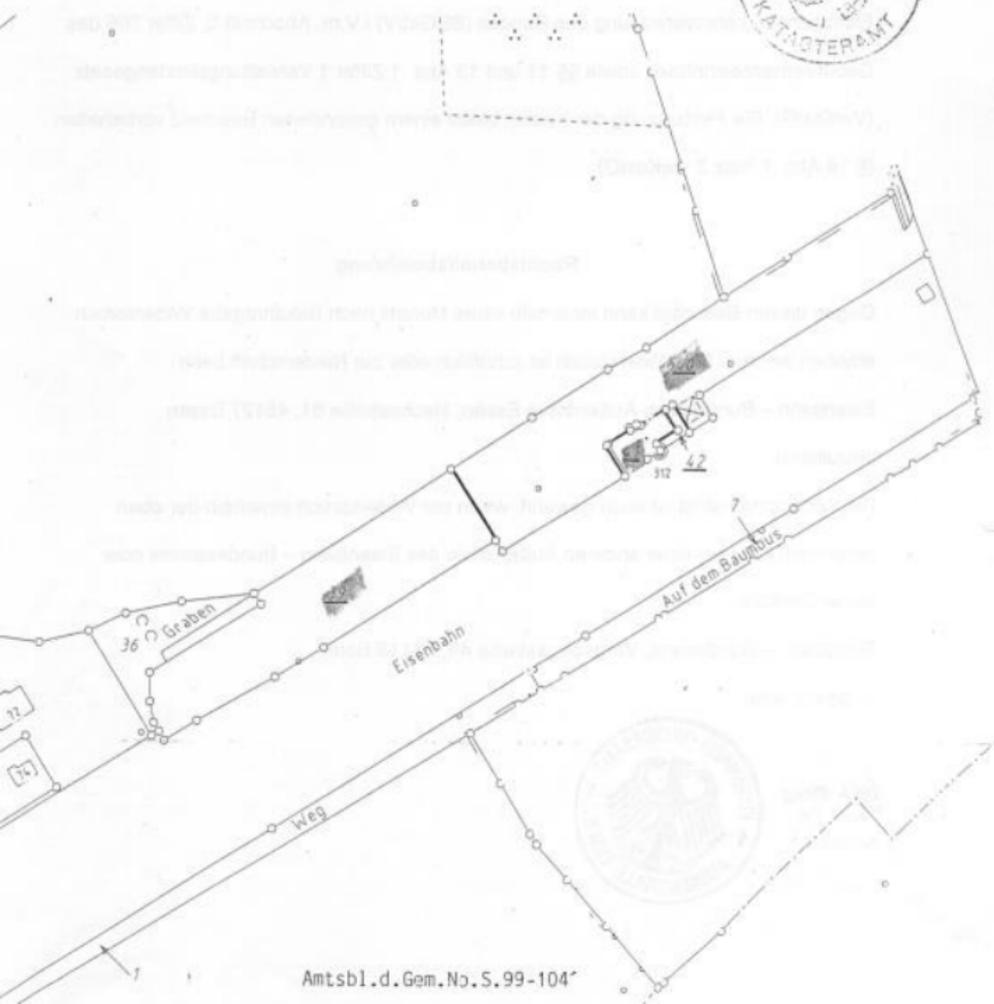
Eisenbahn – Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn eingelegt wird.

Im Auftrag  
*Knopp*  
Knopp



**Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
FLURKARTE**
Gemeinde NottulnAusgefertigt: Coesfeld, 06.11.2002Gemarkung Appelhülsen

im Auftrag:

Flur 15 Flurstück/e 39-42Rahmenkarte 9851 Ungef. Maßstab 1: 2000

## Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende **9** Wahlbezirke eingeteilt

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Nottuln-Süd	Hauptschule, Niederstockumer Weg 15
002	Nottuln	Ratsschänke Böcker-Menke, Kirchstraße 2
003	Nottuln	Gaststätte Kentrup, Kirchplatz 8
004	Nottuln	Gaststätte Denter, Burgstraße 7
005	Nottuln-Aussen	St. Elisabeth Stift, Uphovener Weg 5-7
006	Appelhülsen I	Kath. Pfarrheim, Marienplatz 15a
007	Appelhülsen II	Haus der Begegnung, Marienplatz 17
008	Darup	Landgasthaus Egbering, Coesfelder Straße 60
009	Schapidetten	Gaststätte Zur alten Post, Roxeler Straße 5

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2005 bis 26.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in der

**Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 15.08.2005

  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 30.08.2005

- 3 ) Im Monat **Juli 2005** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

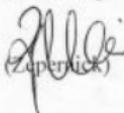
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

12 Damenräder  
2 Damenhollandräder  
5 Herrenräder  
1 Mountainbike  
1 Treckingrad  
2 Jugendräder  
1 City-Roller  
1 Geldbörse  
1 Handy

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

11 Damenräder  
2 Herrenräder  
1 Herrenhollandrad  
1 Treckingrad  
1 Mountainbike  
1 City-Roller

Im Auftrag



Zupernick